

Geschäftsordnung der LV-Mitgliederversammlung, Entwurf

§ 1 Versammlungsleitung

1. Die Leitung der Sitzung durch eine von der Debatte, Abstimmung oder Wahl betroffene Person ist bis zum Schluss des betreffenden Tagesordnungspunktes (TOP) nicht gestattet.
2. Wer zur Sache spricht, darf nicht gleichzeitig die Sitzung leiten.
3. Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit gem. § 9 Abs. 4 der Satzung fest. Zum Zwecke der laufenden Prüfung der Beschlussfähigkeit haben Mitglieder sich bei zeitweiliger Abwesenheit bei der Versammlungsleitung ab- und zurückzumelden. Später kommende Mitglieder können ihr Stimmrecht erst nach Anmeldung bei der Versammlungsleitung ausüben.
4. Die Versammlungsleitung sorgt für die Protokollführung. Über den Ablauf der Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 2 Unterbrechung der Sitzung

1. Die Sitzung kann von der Versammlungsleitung für höchstens 30 Minuten unterbrochen werden. Die Sitzung muss unterbrochen werden auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder oder von 2/3 der Angehörigen des Vorstands.
2. Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die Versammlungsleitung den Tisch verlässt, ohne eine/n Vertreter/in zu benennen.

§ 3 Eröffnung und Schluss der Debatte

1. Die Versammlungsleitung hat die Debatte über jeden einzelnen Punkt der TO zu eröffnen.
2. Die Debatte wird von der Versammlungsleitung geschlossen, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Versammlung 'Schluss der Debatte' beschließt.
3. Nur Mitglieder, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, können Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte stellen. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Nach Schluss der Debatte können keine Anträge zum laufenden TOP mehr gestellt werden.
5. Antragstellenden steht ein Schlusswort unmittelbar vor Beginn der Abstimmung zu.

§ 4 Rede zur Sache

1. Die maximale Redezeit soll von der Versammlungsleitung vor Beginn der Debatte festgesetzt werden. Sie muss mindestens 3 Minuten betragen.
2. Die Redezeit darf während der Debatte nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
3. Die maximale Redezeit zur Begründung eines Antrags soll von der Versammlungsleitung gesondert festgesetzt werden. Sie muss mindestens 5 Minuten betragen.
4. Initiativanträge müssen der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Sie werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmt. Nicht behandelte Initiativanträge werden dem Vorstand als Material überwiesen.

§ 5 Wortmeldungen und Redeliste

1. Wortmeldungen zur Sache werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Redeliste gesetzt.
2. Die Versammlungsleitung kann mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Redeliste schließen, wenn für und gegen den TOP gesprochen worden ist oder niemand dafür oder dagegen sprechen will. Die Schließung der Redeliste ist bekannt zu geben.

§ 6 Rede zur Geschäftsordnung (GO)

1. Wer zur GO sprechen will, erhält das Wort außer der Reihe. Zur GO können nur Mitglieder und Vorstandsmitglieder sprechen.
2. Bemerkungen zur GO sind sofort zu behandeln, über Anträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
3. Reden zur GO dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.
4. Bei Anträgen zur GO ist eine Gegenrede unmittelbar nach den Antragstellenden zu hören.
5. Die Versammlungsleitung kann die Debatte nach zwei Redebeiträgen abbrechen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt.

§ 7 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Abstimmung anwesenden Mitglieder.
2. Vor Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung stehenden Anträge verlesen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder sind Anträge zu teilen.
3. Die Sitzung kann eine Antragskommission zur Vorprüfung der vorliegenden Anträge einsetzen.
4. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst ab- zustimmen.
5. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
6. Eine Abstimmung kann nur während der Sitzung angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Versammlungsleitung. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss die Abstimmung unverzüglich wieder- holt werden.
7. Die Auszählung der Stimmen wird von der Versammlungsleitung kontrolliert. Das Ergebnis ist bekanntzugeben.
8. Ein Antrag ist beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

§ 8 Wahlen

1. Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Wahl anwesenden Mitglieder.
2. KandidatInnen werden mündlich vorgeschlagen. Auf Antrag und bei mehreren KandidatInnen für ein Amt muss geheim abgestimmt werden in Form einer Gesamtwahl. Hierbei hat jedes Mitglied die Möglichkeit in einem Wahlgang diejenigen Kandidaten zu wählen, die es auch bei der jeweiligen Einzelwahl gewählt hätte. Vor Eröffnung der Wahl sind das zu besetzende Amt und die Namen der KandidatInnen zu verlesen.
3. Vor Wahlen ist auf Verlangen eine Personaldebatte durchzuführen. Über den Inhalt der Personaldebatte wird kein Protokoll geführt.
4. Ein /eine Vorsitzende wird nicht gewählt, denn die Vorstandsmitglieder handeln gleichberechtigt.
5. In den Vorstand ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereint). Bei Ämtern, die mit mehreren Personen besetzt sind, hat jedes Mitglied, sofern die Satzung keine andere Ordnung vorschreibt, so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Wahl grundsätzlich nicht berücksichtigt. Für die Wahl der Schiedskommission gilt § 13 Abs. 2 der Satzung.